

EUCOM - Kolonie Staat Deutschland
Mitglied der UN => Staat Deutschland in den Grenzen von 1937
Ein Gesetz könnte nur durch ein Recht entstehen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit der Weimarer Verfassung in den deutschen Ländern ist die "Reichsangehörigkeit" vermittelnde "Staatsangehörigkeit" in den Bundesstaaten durch § 1 V v. 05.02.1934 beseitigt worden...“, nachzulesen in nichtamtlichen Gesetzen, also in deutscher Sprache übersetzt, inoffiziell, nichtamtlich, vertraulich, im Stillen, von der Umgebung unbemerkt, unter Missachtung geltender Regeln!

<http://www.gesetze-im-internet.de/rustag/BJNR005830913.html>

Der deutsche Reichsminister des Innern, Wilhelm Frick (NSDAP), erläßt am 05.02.1934 eine Verordnung, wonach die Staatsangehörigkeit der deutschen Länder in Zukunft entfällt. Es gibt nur noch eine deutsche Staatsangehörigkeit, die Reichsangehörigkeit. Damit gibt es nur noch Art. 116 (1) GG, wonach die Deutschen die Staatsangehörigkeit vom 05.02.1934 besitzen.

Art. 116 GG

(1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.

(2) Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen haben und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Die Einbürgerung in den deutschen 1937-Staatsbürger bedeutet, daß die Eingebürgerten unter dem NAZI-Recht von Großdeutschland in den Grenzen von 1937 stehen und **keine** Menschenrechte haben.

Als Kriegslist wurden die „neuen“ Landesverfassungen **dem Grundgesetz unterstellt** und somit die Recht(s)ordnung gestört. Recht (das die neuen Landesverfassungen beinhalten sollten) wurde also dem Gesetz unterstellt, was der öffentlichen Ordnung des Völkerrechts widerspricht, damit das Deutsche Volk ohne Menschenrechte weiterhin gemindert im Status von Untergebenen verblieb.

Eine Zuständigkeitsvereinbarung nach Art. 3, I/2 Rom-I-VO für Menschenrechte gibt es in Deutschland nicht, da es auch keine wirksame Beschwerde über Menschenrechtsverletzungen gibt (Art. 6, 13 EMRK, ECHR 75529/01 Sürmeli).

Neben der Zuständigkeitsvereinbarung ist die **Rechtswahl** entscheidend, da nach Art. 116 (2) GG gemäß öffentliche Ordnung laut Art. 6 EGBGB nur Deutsches Recht zuläßt.

Heute ist kein Gesetz der Militärregierung in Kraft. Demnach müssen sich die **Länder wieder aufgelöst haben** (Art. 123 GG).

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 944) geändert worden ist

Art 123 GG

(1) Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze nicht widerspricht.

(2) Die vom Deutschen Reich abgeschlossenen Staatsverträge, die sich auf Gegenstände beziehen, für die nach diesem Grundgesetze die Landesgesetzgebung zuständig ist, bleiben, wenn sie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gültig sind und fortgelten, unter Vorbehalt aller Rechte und Einwendungen der Beteiligten in Kraft, bis neue Staatsverträge durch die nach diesem Grundgesetze zuständigen Stellen abgeschlossen werden oder ihre Beendigung auf Grund der in ihnen enthaltenen Bestimmungen anderweitig erfolgt.

„Ein Volk hat stets das Recht, seine Verfassung zu überprüfen, zu reformieren und zu ändern. Eine Generation kann nicht die kommenden Generationen ihren Gesetzen unterwerfen.“

Quelle: Verfassung der Französischen Republik vom 24. Juni 1793,
Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, Art. 28.

Das Grundgesetz enthält die Amnestieklausel des freiwerdenden Volkes in religiösen oder säkularisierten Formeln nach der Restitutionsbestimmung. Eine Verfassung ist die Gesamtentscheidung eines freien Volkes über die Formen und die Inhalte seiner politischen Existenz.

Das Grundgesetz ist keine Volksverfassung

Die Bundesrepublik kann keinen Weltfrieden schließen.

Grundgesetz Artikel 146 und Geltungsdauer:

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Der Transzendenzbezug der verfassungsgebenden Gewalt des Volkes ist in der Amnestieklausel rechtlich festgeschrieben, definiert die Macht, und begrenzt die Gewalt in der damit vorausgesetzten Begrenzung der Volkssouveränität durch Menschenrechte, Verantwortlichkeit der Staatsgewalt und andere überpositive Rechtsgrundsätze, die auch die demokratische Verfassungsgebung beschränken.

Nehmen Sie für die Umsetzung des Art. 146 GG Ihr Grundrecht in Anspruch!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZDS-Team

Im Oktober 2011

<http://zds-dzfmr.de/>

<http://deutsches-amt.de/>

<http://deutschlandanzeiger.com/>